



Satzung

Der Turnerschaft 1893 Bad Liebenzell e.V.

§ 1 Name; Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der 1893 gegründete Verein führt den Namen „Turnerschaft 1893 Bad Liebenzell e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Liebenzell und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw unter der Register-Nummer 11 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. mit Sitz in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 5. Lebensjahr (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.
- 3.2 Jede natürliche Person kann förderndes Mitglied werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt § 4 über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vereinsvorsitzenden zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 4.2 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist Unanfechtbar.
- 4.3 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorsitzenden.
- 4.4 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vereinsvorstand festgelegt.
- 4.5 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Austritt kann frühestens nach der Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr erfolgen. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 5.3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung des Vereins, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Beantwortungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

- 5.4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und einer evtl. Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- 6.2 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Vereinsleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- 6.3 Einzelheiten über die Zahlungsverpflichtungen regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.4 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.2 Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.3 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 7.4 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württ.-Landessportbund.

§ 8 Organe

- 8.1 Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Liebenzell unter Vereinsnachrichten bei Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu kennzeichnen sind, einzuberufen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes,

- Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinsatzung,
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen (soweit nicht der Vorstand zuständig) und Auflösung des Vereins,
 - Festlegung der sportlichen Leistungen und Einzelveranstaltungen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.7 Die Niederschrift über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 9.8 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
- es das Interesse des Vereins erfordert,
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks mit Begründung gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangt wird.

§ 11 Vorstand

11.1 Den Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende,
- ein oder zwei Stellvertreter,
- der Kassenwart,
- der Schriftführer,
- die Übungsleiter, soweit sie Mitglied im Verein sind, und bis zu 6 funktionsfreie Vereinsmitglieder.

11.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende und
- die Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch bei Vorliegen von zwei oder mehr Vorschlägen oder auf Antrag von mindestens Eindrittel der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden.

11.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

11.5 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, einschließlich der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Ausgabenverteilungsplan festgelegt werden.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Vereinsordnungen

12.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Vereinsordnung zuständig.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- 13.1 Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins beschließen, wenn sie gegen die Satzung oder die Vereinsordnung verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
- 1) Schriftlicher Verweis,
 - 2) Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 14.2 Die Kassenprüfer sollten die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 14.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 14.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 14.5 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 15.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrzahl von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 15.3 Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens Eindrittel aller stimmberechtigten Mitglieder und mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 15.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 15.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Liebenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.04.1989 beschlossen und ersetzt die die bisherige Satzung vom 30.01.1960.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Liebenzell, den 15.04.1989

1. Vorsitzender

1. stellvertr. Vorsitzender

2. stellvertr. Vorsitzender

(Häußler)

(Kummer)

Hinweis zu diesem Dokument:

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Abschrift der ursprünglich mit Schreibmaschine abgefassten Satzung. Bei der Abschrift wurde die aktuelle deutsche Rechtschreibung angewendet, sowie der aktuelle Vereinsbriefkopf verwendet.

22.11.2004 A. Kohler + 22.09.2017 O. Kempf